

VERTRAULICH351.1  
131.3-HS/vs

Prag, 8.9.77

Was CSSR-Staatsbürger in der Schweiz beachten müssen, wenn sie eine Besuchsreise in die Tschechoslowakei unternehmen möchten

Ganz zuerst müssen wir 2 Kategorien unterscheiden, nämlich jene Personen, die sich ohne Bewilligung der CSSR-Behörden im Ausland aufhalten und der anderen Gruppe, die mit einem Auswanderungspass die CSSR verlassen konnte.

Beide Gruppen unterstehen nach wie vor den CSSR-Gesetzen.

Für Flüchtlinge gelten folgende Richtlinien:

Fast alle wurden durch das Kreisgericht des früheren Wohnortes in der CSSR zu 1 - 3 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Wer die Amnestie vor 2 Jahren nicht benützte und nicht in die CSSR zurückkehrte, muss nun heute bei einer Reise in die CSSR mit einer Inhaftierung rechnen. Dabei spielt noch eine Rolle, dass Kinder von CSSR-Staatsbürgern, auch beim Falle, dass nur die Frau CSSR-Staatsbürgerin ist, ebenfalls die CSSR-Staatsbürgerschaft besitzen, gleichgültig wo sie geboren wurden. Wenn also ein Schweizerbürger, z.B. ein Vater mit seinem Kind, dessen Mutter eine CSSR-Emigrantin ist, in die CSSR kommt, so läuft er Gefahr, dass man ihm an der Grenze den Kindereintrag im Schweizerpass streicht und das Kind als nur CSSR-Staatsbürger ohne Auswanderungspass aus der CSSR nicht mehr herauslässt.

Wer im Ausland zudem gegen CSSR-Gesetze verstösst, z.B. indem er sich irgendwie gegen die CSSR geäußert hat, kann, sobald er im Gebiet der CSSR ist, zusätzlich bestraft werden.

Die hiesigen Behörden können sehr streng sein, es ist mehrmals vorgekommen, dass man Schweizerinnen trotz Visum im Flughafen Ruzyne gezwungen hat, auf den Stühlen zu übernachten und dann mit der mitreisenden Mutter das Land mit dem nächsten Flugzeug zu verlassen. Grund, die Dame war mit einem CSSR-Emigranten verlobt und hier weiss man über solche Sachen genau Bescheid.

Nach einem neuen Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, dass CSSR-Flüchtlinge ihre Situation gegenüber der CSSR regeln können. Eine Rückreise kann nach Kontaktaufnahme mit der CSSR-Botschaft möglich gemacht werden, vermutlich würde aber eine Wiederausreise aus der CSSR in der jetzigen Situation nie mehr stattfinden können. Eine Loslösung von der Nationalität kostet Devisen (Schul Ausbildung in der CSSR und Gebühren) und kann mehrere Tausend Franken betragen. Dies ist aber nur möglich, wenn schon eine 2. Nationalität besteht. Dann aber besteht keine Garantie, dass dieser, nun Ausländer, noch ein Visum für die CSSR erhält. Im Falle eines Antrages auf einen Auswanderungspass muss ebenfalls die Schule und Gebühren bezahlt werden und - bei einer Reise in die CSSR - gibt es noch keine Garantie, dass die Behörden nicht irgendwelche staatsfeindliche Äusserungen oder Handlungen im kapitalistischen Ausland zum Anlass nehmen können um eine Bestrafung einzuleiten.

./.



- 2 -

Emigranten werden hier nach wie vor besonders behandelt und in allen Situationen ist grösste Vorsicht am Platze. Nebenbei sei noch bemerkt, dass das gesamte Vermögen eines Flüchtlings dem Staat gehört, wenn er noch nicht verurteilt wurde. Was in der CSSR zurückgeblieben ist, verfiel unverzüglich dem Staat und ein Nachlass einer solchen Person, der an Erben in die CSSR übermittlelt wird, kann unverzüglich bei der Einfuhr konfisziert werden.

Leute, die damals mit ihrer Abreise dem Staat Schaden zugefügt haben, z.B. Aerzte, die dann hier dringend nötig gewesen wären, haben sich besonders vorzusehen, denn allzugerne wird bestraft, wobei die Angabe der Gründe sehr verschieden sein kann. Eine Reise auf Grund eines anderen Passes ist nicht möglich, dies hätte die gleiche Strafe und Passentzug zur Folge.

### Nun zur 2. Gruppe, den Ausgewanderten

Darunter fallen Personen, die vor dem Krieg ins Ausland gereist sind oder aber in den letzten Jahren infolge Heirat oder in seltenen Fällen durch Familienzusammenführung ausreisen konnten. Auch diese Personen unterstehen den CSSR-Gesetzen voll und ganz.

- Wichtigste Punkte sind:
- Man darf sich nicht gegen den Staat äussern oder andere staatsfeindliche Handlungen vornehmen.
  - Es gilt nur eine Nationalität nach CSSR-Gesetzen und zwar nur das CSSR-Bürgerrecht.
  - Kinder von CSSR-Eltern (oder aber auch nur eines Elternteils, auch der Mutter) besitzen sofort und allein nur die CSSR-Staatsbürgerschaft, gleich wo sie zur Welt kommen.
  - Eine Reise in die CSSR ist nur mit CSSR-Dokumenten möglich, nicht auf Grund des Schweizerpasses, denn an der CSSR-Grenze müsste mit einem Passentzug gerechnet werden.
  - Vor der Rückreise in die CSSR müssen CSSR-Staatsbürger bei der CSSR-Botschaft ein spezielles Visum für Tschechoslowaken im Ausland einholen. Kinder müssen im CSSR-Pass, nicht im Schweizer-Pass, eingetragen werden, wenn nicht Schwierigkeiten an der Grenze entstehen sollen.
  - Ausgewanderte, die sich an diese Punkte halten, können in die CSSR ein- und ausreisen. Ein Risiko besteht natürlich immer, denn der 1. Punkt kann sehr breit ausgelegt werden.

./.



- 3 -

Zusammenfassend möchte ich erwähnen, dass Flüchtlinge nicht in die CSSR zurückkommen sollen, wenn sie keine Haftstrafe auf sich nehmen wollen. Eine spätere Ausreise aus der CSSR ist zudem nicht möglich.

Auswanderer haben sich genau an die CSSR-Vorschriften zu halten und müssen mit CSSR-Dokumenten reisen.

Es ist mir bekannt, dass die meisten CSSR-Flüchtlinge und Auswanderer die Situation in der CSSR vergessen haben und oft nicht mehr daran glauben, hier bestraft zu werden. Es ist leider oft zu spät, wenn sie es dann hier wieder einsehen müssen. Die Botschaft hat hier einige Dossiers gesammelt und meine Ausführungen stützen sich auf die jetzige Lage, die Gesetze und unsere Erfahrungen, die leider oft schlecht waren. Die Botschaft hat keine Möglichkeit, zu Gunsten von CSSR-Staatsbürgern zu intervenieren, denn dies wird als Einmischung in die inneren Angelegenheiten betrachtet und schadet mehr als es nützt.

Leider gibt es immer wieder Fälle, wo die CSSR-Botschaft in Bern bestätigt, dass alles in Ordnung ist und der Betreffende in die CSSR zur Regelung seiner Situation zurückreisen kann. Er kommt dann nicht mehr aus der CSSR heraus und wir hatten einen Fall (Percina), wo eine Schweizerin einen Tschechoslowaken geheiratet hat und dann dadurch auch Doppelbürgerin wurde. Sie folgte den Anweisungen der CSSR-Botschaft und kam zurück in die CSSR um die Sache mit der Scheidung etc. zu erledigen. Die Botschaft benötigte mehr als 1 Jahr um diese arme Schweizerin herauszubringen. Ihr wurde zudem der Schweizerpass entzogen und erst nach Monaten der Botschaft via MAE zugestellt. Dies zeigt, dass in keinem der Fälle eine Garantie gegeben werden kann und noch jetzt grösste Vorsicht am Platze ist. Wer zurückreisen möchte, soll sich bewusst sein, dass er als Flüchtling nicht wieder zurück kann und vermutlich eine Strafe absitzen muss; wer als Auswanderer zurückkommt, darf sich im Westen nichts zuschulden kommen lassen, damit kein Grund zur Bestrafung vorliegen kann.

Der Staat will ganz einfach die Auswanderung unterbinden und es werden auch die Eheschliessungen mit Ausländern (westliche Staatsangehörige besonders) nach Möglichkeit auf ein Minimum reduziert. Dazu sind oft alle Mittel recht.

*Schönig*





SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT  
IN DER TSCHECHOSLOWAKEI

Ref.: 351.1 - WJ/rg  
131.3

VERTRAULICH

Herr Botschafter,

Anlässlich meines kürzlichen Aufenthaltes in Bern sprach ich bei Herrn Wytenbach vor und mit ihm zusammen führte ich ein Gespräch mit Herrn Philippe Chapatte, Chef der Sektion für Flüchtlingsfragen der Polizeidivision.

Bei diesen Gesprächen wurde auch die Frage berührt, welche Vorsichtsmassnahmen CSSR-Staatsbürger, die in der Schweiz leben, zu beachten haben, wenn sie eine Besuchsreise in ihre ehemalige Heimat unternehmen möchten. Mein Mitarbeiter Herr HP. Schöni hat nunmehr hierüber eine Notiz verfasst, die ich diesen Zeilen beilege mit der Bitte, eine Kopie hiervon an Herrn Chapatte weiterzuleiten.

Gleichzeitig übermittle ich Ihnen die in der "Press Review" der Britischen Botschaft in Prag wiedergegebenen Ausführungen von Karel Vanek, die unter dem Titel "A Great Opportunity" in der Parteizeitung "Rude Pravo" vom 5. September publiziert wurden. Dieser Artikel kommentiert das Emigrantenproblem im Lichte der letzten Direktiven der tschechoslowakischen Regierung.

Ich versichere Sie, Herr Botschafter, meiner vorzüglichen Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:

*W. Jaeggi*  
(W. Jaeggi)

2 Beilagen

Prag, den 9. September 1977.

41	JM	W4						
15	16	16.9.						2697
Politische Direktion			Eidgenössisches Politisches Departement					
3003 B e r n			15. Sep. 1977					
S.B. 31.11.1977.1.								
p.B. 41.21.1977.0.								

*W. Jaeggi*